

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Amorbach vom 04.08.2016

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Amorbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Amorbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Wasserwerk und Leitungssystem aus dem Otterbachtal

1.1 Neubau Wasserwerk Otterbachtal

- Provisorische Trinkwasseraufbereitungsanlage auf dem Flurstück 227, Gemarkung Otterbach als Containeranlage zur sicheren Trübstoffentfernung und Desinfektion des Trinkwassers nach Vorgabe der Trinkwasserverordnung im Rahmen der Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg zum Ausbau der B 47 nach RiStWag. Aufbereitung mittels Filtration und Chlorung, Druckerhöhungspumpen und Zwischenspeicherung in mobilen Trinkwasserspeichern, einschließlich Einbindung in das bestehende Versorgungssystem.
- Errichtung des Wasserwerks Otterbachtal mit einer Aufbereitungsleistung von ca. 700 m³/d auf dem Flurstück 227, Gemarkung Otterbach, bestehend aus Einrichtung für Entsäuerung, Trübstoffentfernung mittels Ultrafiltration, Desinfektion mittels Chlordioxidanlage, zugehörige E-MSR-Technik mit lokalem Prozessleitsystem für den Wasserwerkbetrieb, Reinwasserbehälter 2 x 20 m³, Druckerhöhungsanlage für Vorzone Amorphof.
- Herstellen eines Hausanschlusses für Starkstrom und zugehörige Niederspannungsverteilung.
- Herstellen Trübstoffentfernung und Absetzbecken, sowie Abwasserkanal für Rückspülwasser zum Otterbach über Flur Nrn. 294 und 280 Gemarkung Otterbach.
- Endgültige Stilllegung der (ehemaligen) Entsäuerung an der Otterbachquelle auf dem Flurstück 277, Gemarkung Otterbach.
- Endgültige Stilllegung des (ehemaligen) Wasserwerks (UV-Bestrahlung) im Weiler Otterbach auf dem Flurstück 5, Gemarkung Otterbach.
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Landschaftspflegerische Gestaltung, Zuwegung und Vorplatz und sonstige Außenanlagen).
- Einmalige Grundstücksentschädigungen.

1.2 Zubringerleitung vom Quellsammelschacht Otterbachtal zum Wasserwerk Otterbachtal

- Bauliche Sanierung Quellsammelschacht Otterbachquelle Fl.-Nr. 277 u. 288, Gemarkung Otterbach

- Neubau Rohwasserleitung ca. 30 m, DA 280, PE-HD zum Quellschacht, Fl.-Nr. 277, Gemarkung Otterbach.
- Neubau Quellbereichschacht DN 3000 mit Übereichleitung zum Otterbach sowie Neubau Armatureschacht DN 1500 mit Quellschüttungsmessung, Fl.-Nr. 277, Gemarkung Otterbach.
- Neubau Rohwasserleitung ca. 1.400 m DA 180, PE-HD zum Wasserwerk, auf den Flurstücken 227, 277, 280 und 294, alle Gemarkung Otterbach.
- Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.
- Einmalige Grundstücksentschädigungen.

1.3 Zubringerleitung vom Wasserwerk Otterbachtal zum Anschluss Hochbehälter Langental

- Herstellen BA 02 Trinkwasser-Füllleitung aus dem Otterbachtal ca. 3100 m DA 180, PE-HD bis B47 (Anschlusspunkt BA 01) auf den Flurstücken 1, 11, 12, 14, 15, 26, 34, 38, 46, 59, 152, 190, 226, 227, 287, 377, 391/2, 393, 394, 398/1, 408 (alle Gemarkung Otterbach), 4102, 4325, 4328, 4329, 4329/2, 4331, 4332, 4333/1, 4335, 4335/2, 4336, 4338, 4339, 4342, 4366, 4367, 4368 (alle Gemarkung Amorbach).
- Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.
- Wiederherstellen Trassenbereich befestigte Verbindungsstraße Amorbach-Otterbach.
- Einmalige Grundstücksentschädigungen.

1.4 Versorgungsleitung Vorzone Amorphof

- Neubau Trinkwasserleitung Vorzone Amorphof ca. 1.800m DA 140, PE-HD zum vom Wasserwerk Otterbachtal bis Anschlusspunkt Amorphof, auf den Flurstücken 1, 5, 11, 12, 13, 14, 15, 26, 34, 38, 46, 59, 152, 190, 226, 227, 287, 377, 377/1, 391/2, 393 und 394, alle Gemarkung Otterbach.
- Neubau Trinkwasserleitung als Abzweig von Trinkwasserleitung Vorzone Amorphof zum Weiler Otterbach, ca. 95 m DA 80, PE-HD auf den Flurstücken 11, 12, 13, 5, 15 alle Gemarkung Otterbach.
- Wiederherstellende Geländearbeiten, sonstige Außenanlagen und landschaftspflegerische Gestaltung.
- Einmalige Grundstücksentschädigungen.

2. Prozessleit- und Fernwirkeinrichtungen

- Aufbau eines zentralen Prozessleitsystems mit Einbindung der Fernwirkstationen (Tiefbehälter Beuchen, Tiefbehälter Boxbrunn, Druckerhöhungsanlagen Klostersteige, Gotthardsberg und Beuchener Berg, Hochbehälter Langental, Wasserwerk Otterbachtal, Pumpwerk Weilbach, Übergabestationen Weilbach und Wensdorf)
- Schaffung einer Datenübergabeschnittstelle zur technischen Betriebsführung der EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG

3. Druckerhöhungsanlage Beuchener Berg

- Erneuerung der Druckerhöhungsanlage für die Hochzone „Beuchener Berg“ bestehend aus einer frequenzgeregelten Doppelpumpanlage, inkl. der Anbindung an die E-MSR-Technik im bestehenden Gebäude auf der Flur-Nr. 1792 Gemarkung Amorbach.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die

teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, der geschätzt wird auf netto 1.992.810 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,31 €
b) pro m ² Geschossfläche	2,36 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 04.08.2016


Schmitt
Erster Bürgermeister

